

Bezugs-Gebühr
erhältlich für Dresden bei täglich postmaler Zustellung (an Sonn- und Feiertagen nur einmal) 2,50 Mk., durch auswärtige Kommissäre bis 3,00 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Postgebühr). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezüher mit der Morgen-Ausgabe zusammen postfrei. Rücksendung mit beifolgender Quittung (z. B. durch Post) zulässig. — Unverkündete Wechselträge werden nicht aufgeführt.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Eiepsch & Reichardt in Dresden.

Telegraphen-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 58/40.

Verantwortlicher:
11 • 2096 • 3601.

Anzeigen-Zeit.
Bestellung von Anzeigen bis 10 Uhr, nachmittags bis 1 Uhr, Sonntags nur Vormittags bis 10 Uhr. Die empfangene Anzeigensumme ist in 24 Stunden zu zahlen. — Sonntags-Anzeigen sind nur in 24 Stunden zu zahlen. — Die Anzeigensumme ist in 24 Stunden zu zahlen. — Die Anzeigensumme ist in 24 Stunden zu zahlen. — Die Anzeigensumme ist in 24 Stunden zu zahlen.

Vermischtes.

* Zum Prozeß May-Lebius erhalten wir von Herrn Rechtsanwalt Reiche-Dresden, dem Vertreter des Herrn Karl May, die folgenden Mitteilungen: „In Nr. 352 der „Dresdner Nachrichten“, Abendausgabe vom Mittwoch, den 20. Dezember 1911, findet sich ein Verhandlungsbericht über den Prozeß des Herrn Karl May gegen Lebius, der am 18. Dezember d. J. vor der 4. Strafkammer des Königl. Landgerichts III zu Berlin stattgefunden hat. — Er entspricht in wesentlichen Punkten nicht der Wahrheit. Vertreter des Herrn Karl May war nicht Justizrat Selle, sondern der bekannte Justizrat Sello in Berlin. Gegenstand der Verhandlung war lediglich eine Stelle in einem Privatbriefe des Herrn Lebius an Fräulein vom Scheidt in Weimar folgenden Inhalts: Er halte Karl May für einen „geborenen Verbrecher“. Der Inhalt der bekannten Flugblätter war nicht Gegenstand der Privatklage. Der Gang der Verhandlung war folgender: Nachdem der Herr Vorsitzende vergeblich Vergleichsvorschläge gemacht hatte, äußerte sich Lebius zur Sache. Er trug zur Begründung der erwähnten Worte seine in zahlreichen Flugblättern verbreiteten, der Deffentlichkeit hinreichend bekannten Behauptungen über den Privatkläger vor. Der Wahrheit dieser Behauptungen wurde von seiten des Privatklägers und seiner Vertreter widersprochen. Nachdem eine Beweisaufnahme über den Gang der Verhandlung in erster Instanz mit Rücksicht auf die Verkündung zweier Urteile und wegen des Vorliegens des § 193 des Strafgesetzbuches stattgefunden hatte, stellte Lebius eine große Anzahl Beweisanträge, um die Wahrheit seiner Angaben in den erwähnten Flugblättern, Artikeln usw. zu beweisen. Der Privatkläger bot zur Entkräftung dieser Angaben ein reiches Material an Gegenbeweisen an. Nach längerer Beratung verkündete das Gericht den Beschluß: „Alle Beweisanträge werden abgelehnt; es ist nur das Ehescheidungsurteil vorzutragen. Die Zeuginnen, Frau Bollmer und Frau Achilles, sind lediglich über die Angaben zu vernehmen, die sie dem Angeklagten über Karl May gemacht haben.“ — Das Urteil wurde hierauf vorgetragen. Frau Bollmer wurde im Sinne des Beschlusses vernommen. Von der Vernehmung der Frau Achilles wurde im Einverständnis aller Prozeßparteien Abstand genommen. Es ist somit außer der Verlesung des Ehescheidungsurteils zu einer Beweiserhebung über die Behauptungen, die Lebius seit Jahren über Karl May und sein Vorleben aufstellt, nicht gekommen. Es ist deshalb die Angabe in dem erwähnten Artikel: „Es wurden auch hier die bereits bekannten Tatsachen festgestellt“, nicht richtig. Es sind Feststellungen, insbesondere auch über die literarische Betätigung des Herrn May, im Termin überhaupt nicht getroffen worden, und der Herr Vorsitzende hat ausdrücklich erklärt, daß das Gericht die literarische Seite der Sache für diesen Prozeß für absolut unerheblich halte. Des weiteren ist unrichtig, daß Herr May erklärt habe, er hätte eigentlich als „geborener Verbrecher“ und als Schmutzschriststeller reden wollen. Im übrigen hätte dann die Verhandlung den von Ihnen geschilderten Gang. Das Urteil lautet auf 100 Mk. Geldstrafe, event. 20 Tage Gefängnis.“